

Volunteer-Teilnahmebedingungen

Der Deutschen Handballbund e.V. (DHB) ist für die Ausrichtung und Organisation der Veranstaltung „27. IHF-Handball-Weltmeisterschaft der Frauen 2025“ im Zeitraum 16.11 – 14.12 in 2025 bei den Deutschen Standorten zuständig.

Freiwillige Helfer (Volunteers) unterstützen den DHB bei der Erfüllung seiner Aufgaben und prägen den Eindruck der Gäste und Journalisten von dieser Veranstaltung durch ihren Einsatz und ihr Auftreten entscheidend mit. Vor diesem Hintergrund sind sich die Vereinbarungsparteien über Nachfolgendes einig.

§ 1 Bewerbung und Einsatz als Volunteer

Mit der Registrierung bewirbst du dich als Volunteer für die Veranstaltung. Mit der Bewerbung werden diese Teilnahmebedingungen verbindlich anerkannt, sowohl für die Bewerbung als auch – im Fall einer positiven Auswahlentscheidung – für den Einsatz und Teilnahme als Volunteer an der Veranstaltung.

Bei der Bewerbung können Präferenzen und Verfügbarkeiten genannt werden, wann und in welchem Bereich oder in welcher Funktion bei der Veranstaltung als Volunteer unterstützt werden möchte. Die Auswahl der Volunteers und der genaue Einsatzbereich für jeden Volunteer erfolgt voraussichtlich im Sommer 2025 und steht im alleinigen Ermessen des DHB, wobei die Präferenzen und Verfügbarkeiten bei Auswahl und Zuteilung bestmöglich berücksichtigt werden.

Ob die Bewerbung erfolgreich ist, wann und in welchem Bereich der Einsatz als Volunteer erfolgt, wird durch Nachricht des DHB mitgeteilt. Anschließend ist die Auswahl und der Einsatzbereich innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Die Details, wie die Bewerbung zurückzuziehen oder die Auswahl bestätigt werden kann, wird dir der DHB in seiner Nachricht mitteilen.

Die Volunteers richten sich bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten nach den Vorgaben der Personen, die vom DHB hierzu ermächtigt wurden und beachten überdies die Hausordnung der jeweiligen Einsatzorte. Insbesondere ist es wichtig, den Beauftragten vor Ort so schnell wie möglich zu informieren, falls zugewiesene Aufgaben zeitlich, inhaltlich oder körperlich nicht erfüllt werden können. Der Volunteer übernimmt seine Aufgaben freiwillig und ehrenhalber, mithin unentgeltlich.

§ 2 Bekleidung

Die Volunteers erhalten die offizielle Volunteer-Ausstattung. Die Volunteer-Ausstattung muss an allen Einsatztagen getragen werden. Die Volunteers gehen sorgsam mit ihrer Bekleidung um und erscheinen gepflegt sowie einheitlich gekleidet zum Einsatz. Zum Schutz der Sponsoren und Partner ist das Tragen von Logos, Symbolen, Marken und Markennamen oder von Urheberrecht geschützte Werke eines Dritten zu unterlassen, wenn dies als Werbung oder Promotion verstanden werden kann.

§ 3 Verpflegung

Der DHB sorgt zusammen mit den Veranstaltern für eine angemessene Verpflegung während der Einsatzzeit. Die Verpflegung erfolgt auf dem Eventgelände.

§ 4 Sicherheit

Darüber hinaus gelten sämtliche Sicherheitsregelungen für Gäste auch für die Volunteers. Den Aufforderungen des Sicherheitspersonals ist jederzeit Folge zu leisten. Im Vorfeld sind die Hinweise zur Mitführung von Taschen, Rucksäcken, Getränken sowie sonstigen Behältnissen zu beachten. Nähere Informationen erteilt dem Volunteer ein Ansprechpartner des DHB direkt vor Ort. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des DHB sowie des lokalen Organisationskomitees während der gesamten Veranstaltung einzuhalten. Zuwiderhandlungen können die direkte Beendigung des Einsatzes mit sich bringen.

§ 5 Versicherungsschutz

Der Volunteer haftet für eigene Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Volunteer der Veranstaltung, und der DHB ist weder verpflichtet, solche Aufwendungen und/oder Kosten zu erstatten, noch übernimmt er eine diesbezügliche Haftung.

Der DHB ist berechtigt, die uneingeschränkte Wiederherstellung eines Schadens zu verlangen, der direkt oder indirekt aus dem Verhalten, Handlungen oder Unterlassen des Volunteers im Rahmen dieser Funktion entsteht. Insbesondere wird der DHB von allen Ansprüchen, Kosten, Forderungen, Schäden, Verlusten, Strafen und Verbindlichkeiten (inkl. angemessener Rechtsverfolgungskosten) befreit, die sich folgendermaßen ergeben können:

- Ansprüche Dritter auf Schadensersatz bei Schäden an Eigentum oder Personen, die durch Handlungen im Zusammenhang mit der Funktion als Volunteer bei der Veranstaltung verursacht wurden, sofern diese nicht die vom DHB abgeschlossene Haftpflichtversicherung greift; und
- jegliche Verstöße des Volunteers gegen diese Vereinbarung.

Für Volunteers wird eine Gruppenunfallversicherung für Personenschäden mit Wegeversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Volunteers verpflichten sich, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Haftpflichtversicherungsschutz entfällt, wenn der Volunteer unter anderem einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht, wie auch insbesondere Sozialversicherungsleistungen nicht gewährt werden. Der DHB wird über die im Zusammenhang mit der Funktion als Volunteer verursachte Schäden unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

§ 6 Vereinbarungsende

Der DHB ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit durch einseitige Erklärung in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von 1 Woche zu beenden. Ansprüche daraus erwachsen den Volunteers nicht. Die Volunteers sind ebenfalls berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus können beide Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Zusammenarbeit endet mit dem letzten Einsatztag der jeweiligen Volunteers, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Verschwiegenheitserklärung

Die Volunteers verpflichten sich, über alle betrieblichen Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende der Vereinbarung fort. Integrität ist für den DHB und die Veranstaltung enorm wichtig. Es ist daher auch für Volunteers verboten, Bestechungsgelder in jeglicher Form oder Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, im Zusammenhang mit der Funktion als Volunteer bei der Veranstaltung anzubieten, anzunehmen oder zu verlangen. Dasselbe gilt für das Anbieten oder Annehmen von Geldgeschenken, Bewirtungen und Vergünstigungen, soweit solche das Handeln als Volunteer beeinflussen sollen. Bei Kenntnis solcher Aktivitäten, ist dies den Beauftragten vor Ort unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Alkohol- und Rauschmittelverbot

Es ist untersagt, betrunken oder berauscht zum Einsatz zu erscheinen. Ebenso ist es verboten, alkoholische Getränke oder Rauschmittel zum Einsatz mitzubringen und/oder während des Einsatzes zu konsumieren.

§ 9 Ton- und Bildaufnahmen

Die Volunteers willigen unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihrer Bilder und ihrer Stimmen für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Ton ein, die vom DHB, dem örtlichen LOK oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Turnier erstellt werden. Der DHB, das örtliche LOK oder dessen Beauftragten haben ein berechtigtes Interesse an der Verwendung und/oder Nutzung solcher Aufnahmen und anderer Reproduktionen, ganz oder teilweise, zu beliebigen Zwecken, mit beliebigen Mitteln, über alle aktuellen und/oder zukünftigen Medien, weltweit, auf unbegrenzte Zeit und ohne Einschränkung. Auf Ansprüche auf Nutzung, Verkauf oder Verwertung entsprechender Rechte aus irgendeinem Grund wird verzichtet.

§ 10 Kontaktaufnahme

Der DHB hält sich vor die Volunteers nach ihrem Einsatz bei dem Turnier zu kontaktieren. Des Weiteren darf der DHB die persönlichen Daten der Volunteers an externe Dienstleister, zwecks Verbesserung der Organisation oder von statistischen Erhebungen weitergeben.

§ 11 Allgemeines

Der Volunteer gewährleistet, dass alle Informationen, die im Rahmen der Bewerbung zur Verfügung gestellt wurden, wahrheitsgemäß, korrekt, aktuell und vollständig sind.

Der Schutz und die Sicherheit deiner personenbezogenen Daten sind für den Deutschen Handballbund e.V. (Strobelallee 56, 44139 Dortmund) sowie seine beauftragten Dienstleister von größter Bedeutung. Mit Akzeptierung dieser Vereinbarung willigt der Volunteer ein, dass bestimmte personenbezogene Daten, die dem DHB zur Verfügung gestellt werden, zur Bearbeitung der Bewerbung als Volunteer und Durchführung der Zugangskontrolle oder Zwecke anderer Überprüfungen verwendet werden. Die entsprechenden Datenschutzhinweise können jederzeit unter [Datenschutz | dhb.de](https://www.dhb.de/datenschutz) abgerufen und dauerhaft gespeichert werden.

Diese Vereinbarung und alle sich daraus ergebenden Ansprüche unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort, soweit nichts anderes vereinbart wird, und Gerichtsstand, sofern zulässig, ist Dortmund.